

Beschluss GR 21.07.2021

1. Nach gesetzlichen Vorgaben zugelassene ambulante Pflegedienste erhalten einen Zuschuss für die nachgewiesenen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 SGB XI. Der Zuschuss ist ausschließlich für Hausbesuche in Friedrichshafen abrechenbar.
Die maximale Höhe des Zuschusses pro Hausbesuch ergibt sich aus der Empfehlung des KVJS an die Landratsämter.
2. Die Bezuschussung der Hausbesuche für Essen auf Rädern, häusliche Krankenpflege, Familienhilfe und Nachbarschaftshilfe der ambulanten Pflegedienste in bisheriger Form wird zum 31.12.2021 eingestellt.
3. Die neuen Regelungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Vorgehensweise wird aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit der ambulanten Dienste bis zum 31.12.2021 beibehalten.
4. Der Betriebskostenzuschuss zum Abmangel der Sozialstation Bodensee e. V. für die Familienhilfe/Dorfhilfe in den Ortschaften Kluftern und Raderach wird fortgeführt.

Einstimmig.